

Protokoll: UAG der AG nach § 78 FuH Treffen ambulanter Träger am 17.02.06

Ort: Treffpunkt der Sozialpädagogischen Praxis Langer, Flemmingstraße 14b, Berlin

Anwesend: Candan Ögütcü, Thomas Gervink (Navitas gGmbH)
Tatjana Krischel (Contact – Die Praxis im Kiez e. V.)
Manuela Schüttler (Famos e. V.)
Eva Grimm (GeSAB) - Protokoll
Kerstin Masche (Fill-Förderinstitut Lernen lernen)
Michael Langer (Sozialpädagogische Praxis Langer)

Entschuldigt: Dagmar Hillerdt (Zephir e.V.)
Christa Willms (Sozialarbeit u. Segeln)

TOP 1: Esperanto e.V./ Navitas gGmbH

Esperanto e.V. und Kovo e.V. haben sich zur Navitas gGmbH zusammengeschlossen, das operative Geschäft der beiden Träger läuft künftig nur noch über Navitas gGmbH. Thomas Gervink stellt sich vor. Candan Ögütcü und Thomas Gervink weisen darauf hin, dass alle Verträge in die neue Gesellschaft überführt sind.

TOP 2: Schreiben der stat. Träger an Frau Biermann wg. „Kiezteamschulung“

Die UAG stat. Träger hat eine Anfrage an Frau Biermann gerichtet mit der Bitte, darüber aufzuklären, warum in der Kiezteamschulung der Region A drei VertreterInnen ambulanter Träger teilnehmen dürfen, im Gegensatz zu den anderen Regionen.

TOP 3: Lerntherapie

Der Fachverband für Integrative Lerntherapie hat sich in die Vertragsverhandlungen des Landes Berlin eingeschaltet, da die Entwürfe der Vertragskommission keine integrative Lerntherapie (iLT) mehr vorsahen und stattdessen Psychotherapie mit lerntherapeutischen Übungsanteilen in den Katalog aufnehmen wollten. Die Verhandlungen laufen noch, doch es gibt verhaltenen Optimismus, dass die iLT erhalten bleiben kann und es wird noch geprüft, ob andere Berufsgruppen (z.B. Sozialarbeiter) zur Durchführung der Maßnahme dann zugelassen würden.

TOP 4: Soziale Wohnhilfe

Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen zum Wohnungserhalt und zur Wohnungserlangung durch den § 68 SGB XII (Sozialhilfe) (siehe Anhang) finanziert werden können und nicht zwingend Teil einer ambulanten Familienhilfe sein müssen. Es gibt Träger, die diese Leistungen anbieten, es ist allerdings zu beachten, dass Doppelfinanzierungen nicht möglich sind.

TOP 5: Offene Diskussion

Ausgehend von den Fragen:

- Wie sieht die inhaltliche Gestaltung der Hilfen im Rahmen der SRO aus?

- Was sind die fachlichen Standards und Methoden der ambulanten Träger?

diskutierten die TeilnehmerInnen verschiedene Problembereiche, die derzeit unklar, bzw. nicht befriedigend gelöst sind.

- Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule (Vernetzung der Systeme)
- Zusammenarbeit Jugendhilfe und Sozialpsychiatrischer Dienst (Vernetzung der Systeme)
- Kinderschutz, insbesondere bei psychischer Gefährdung der Kinder
- Zielentwicklung in der Hilfeplanung

In der nächsten Sitzung der UAG wollen die TeilnehmerInnen im Hinblick auf die genannten Problembereiche das Thema „Inhalte der Kiezteamschulungen“ diskutieren.

Nächstes Treffen der UAG : 05.05.06, 9.00 Uhr – 10.30 Uhr
Ort: Sozialarbeit und Segeln gGmbH
Berlepschstraße 42

Anhang:

Auszug aus dem SGB XII:

In der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I Bl. 3022)

§ 68 **Umfang der Leistungen**

Text ab 01.01.2005

(1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.

(2) Die Leistung wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind. Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(3) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen.